

„Neuorientierung vorhandener Produktionspotentiale“ konzentriert werden. Mehr Mobilität bei Ausglei-chung der damit verbundenen sozialen Härten sei zuzumuten.

Zum *Entschuldungsproblem* begrüßen die Kirchen den Beschluß der Bundesregierung, den ärmsten Ländern die Rückzahlung der Kredite zu erlassen. Dies sei in bezug auf alle dafür in Betracht kommenden Länder gerechtfertigt. Der Umfang der Kapitalhilfe dürfe jedoch nicht durch Ausfall von Zins- und Amortisationszahlungen beeinträchtigt werden, sonst würde der Sinn des Schuldenerlasses zunichte gemacht. Generell war zum Thema Entschuldung der Grundsatz aufgestellt: Wenn es den Industrieländern ernst sei mit ihrer Sorge über die wachsende Verschuldung der Dritten Welt, dann müßten sie auch bereit sein, „Anstrengungen der Entwicklungsländer zum Abbau ihrer Leistungsdefizite durch Steigerung ihres Exports zu honorieren“. Wir seien nicht glaubwürdig, „wenn wir einerseits die zunehmende Verschuldung der Entwicklungsländer beklagen, andererseits aber unsere Märkte gegenüber den Halb- und Fertigerzeugnissen dieser Länder mehr oder weniger abschotten“.

Trotz mancher unausgetragener Spannung, die auch diesem im Kompromißverfahren verfaßten Papier anhaftet, enthält es keine unrealistischen Forderungen. Realismus spricht, wie aus dem gesamten Papier, auch aus der Schlußpassage. Man sei sich bewußt, „daß die notwendigen Reformen des Weltwirtschaftssystems und der weltwirtschaftlichen Beziehungen die Probleme der Entwicklung allein nicht lösen und nicht lösen können“. Die Lebenschancen der Menschen, die in absoluter Armut leben, seien durch handelspolitische Maßnahmen „nicht ohne weiteres und nicht direkt“ zu verbessern. Dazu bedürfe es vielfacher anderer entwicklungspolitischer Strategien und Instrumente, „vor allem auch jener, mit deren Hilfe die Entwicklungsländer selbst die Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen suchen“. Damit endet auch diese Erklärung dort, wo langfristig allein der Schlüssel für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Dritte-Welt-Ländern liegt: in der Aktivierung von deren eigenen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Energien. Durch Verbesserungen im Weltmarkt kann ihnen trotz aller berechtigten Forderungen nur Hilfestellung gegeben werden. D. S.

protestantischer Bekenntnisspaltungen.

Die bisherige Situation in der DDR – die fünf Landeskirchen Sachsen, Brandenburg, Greifswald, Görlitz und Anhalt bilden die EKU, die drei Landeskirchen Sachsen, Thüringen und Mecklenburg die VELK und beide zusammen den Bund – ist Teil der Geschichte des gesamten deutschen Protestantismus. Die seit der Reformation bestehenden innerevangelischen Differenzen konnten bisher trotz mehrerer Versuche nur gemildert, aber nicht beigelegt werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg konstituierte sich wohl die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die aber nur ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen wurde. Am Beginn der 70er Jahre (also schon nach der Ausgliederung der DDR-Kirchen 1968/69) eingeleitete Bemühungen, aus dem Kirchenbund eine Bundeskirche zu machen, brachten bis jetzt keinen Erfolg; zwar nahm die EKD-Synode 1974 den *Entwurf für eine dahin weisende neue Grundordnung* an; dieser fand aber nicht die Zustimmung aller Landes-synoden (vgl. HK, Dezember 1974, 614ff.). Von daher wurde an den Eisenacher Beschluß in einigen Kommentaren auch die Hoffnung geknüpft, dies könne ein Impuls sein, das Kirche-Werden der EKD wieder in Gang zu bringen.

Im Verhältnis zu den evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik sind die Kirchen der DDR praktisch unabhängig, was theologischen Gemeinsamkeiten und vor allem praktischer Kommunikation nicht widerspricht, sondern sie im Gegenteil heute erleichtert. Bereits bei der Gründung des DDR-Kirchenbundes 1969, die nicht ohne staatlichen Druck zustande kam, war daran gedacht, den Kirchenbund zu einer Gesamtkirche auszubauen, was an (heute ausgeräumten) Bedenken der Lutheraner scheiterte. Allerdings sah schon die 69er Ordnung des Kirchenbundes organisatorische Straffungen und Kompetenzabtretungen vor, die sukzessive verwirklicht wurden. So zentralisierte man die bis dahin landeskirchliche Diakonie, und schon seit mehreren Jahren ist der

DDR-Protestanten auf dem Weg zur Kirchen-Einheit

In der DDR soll es künftig statt bisher drei nur noch einen Zusammenschluß der evangelischen Kirchen geben. Eine entsprechende Empfehlung formulierte Ende Januar in Eisenach eine repräsentative Versammlung protestantischer Delegierter. Danach sollen sich der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Bund), die Evangelische Kirche der Union (EKU – Bereich DDR) und die Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche (VELK) schrittweise vereinigen. Der Zusammenschluß würde dann „*Vereinigte Evangelische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik*“ heißen. Die neue Gemeinschaft soll sich theologisch als Kirche verste-

hen, aber in einer föderativen Struktur Autonomie und bekenntnismäßige Eigenart der Landeskirchen beibehalten.

Ein Vorhaben von kirchenhistorischer Bedeutung

Der Plan, genauer dessen schnelles Zustandekommen hat – auch innerkirchlich – Überraschung ausgelöst. Es ist ein großes Vorhaben, von beinahe kirchenhistorischer Bedeutung, markiert es doch – wenigstens für den Bereich der DDR – das Ende von über vier Jahrhunderten inner-

Bund (derzeitiger Vorsitzender ist der Ost-Berliner Bischof *Albrecht Schönherr*) von EKU und VELK autorisiert, die kirchenpolitischen Verhandlungen mit der DDR-Regierung (u. a. zu den Komplexen Erziehungswesen, Kirchbau und diakonische Einrichtungen) zentral zu führen. Auch innerkirchlich gibt es eine Reihe koordinierter Arbeitsvorhaben: so wird, um nur ein Beispiel zu nennen, zum 1. April eine gemeinsame Ökumenekommission von Bund, EKU und VELK gebildet.

Während das *rechtliche* Verhältnis zu den Kirchen in der Bundesrepublik beim Bund und bei der VELK (sie hatte sich bereits 1968 von der VELKD getrennt) völlig klar ist, trägt die EKU (wenigstens formell) noch stärker gesamtdeutschen Charakter. Zwar gliederte sich die EKU 1972 auf, aber nicht völlig in autonome Kirchen, sondern lediglich in zwei Bereiche einer Kirche. Dies ist ein Punkt, der nicht mit der staatlichen DDR-Kirchenpolitik harmoniert. Formal wird also der geplante Zusammenschluß zur Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR bedeuten, daß die EKU nicht mehr *eine* Kirche sein wird, praktisch werden aber Möglichkeiten gefunden werden, den Zusammenhalt zu unterstreichen.

Bekenntnisunterschiede kaum noch bewußt

Eine wichtige Grundlage zu dem Entschluß, die kirchliche Vereinigung anzustreben, war zweifellos die sog. *Leuenberger Konkordie*, jene von führenden Theologen der lutherischen und reformierten Kirchen Europas gemeinsam erarbeitete Lehrvereinbarung, die die wesentlichen Differenzen zwischen Luthertum und Calvinismus überwand und damit die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ermöglichte (vgl. HK, März 1975, 110ff.). 1973 herausgegeben, war sie bis 1975/76 von allen evangelischen Kirchen in der DDR angenommen worden. Mitte der 70er Jahre war auch nach längerer Dauer die erste Runde der *Lehrgespräche zwischen den DDR-Kirchen* abgeschlossen worden.

Eine zweite Runde, die sich u. a. mit dem Problem der Zwei-Reiche-Lehre beschäftigt, ist noch im Gange. Weitere Lehrgespräche sind ausdrücklich vorgesehen. Es ist aber jetzt bereits ein Stadium erreicht, das den theologischen Dissens so weit hat einschränken lassen, daß der Schritt auf die Bildung einer Gesamt-Kirche zu getan werden kann. Die „Kirchwerdung“ des Bundes war eine seit längerer Zeit gebrauchte Formel: 1976 hatte die Bundes-Synode in Züssow schon erklärt, der Kirchenbund sei „eine heute für unseren Raum angemessene Form des Kircheseins“.

Schwer zu bestimmen ist allerdings, wie weit der Mehrheit der Gemeinden die Bekenntnisunterschiede überhaupt noch bewußt sind: letzte Schätzungen gehen von etwa sieben Millionen Protestanten in der DDR (gegenüber rund einer Million Katholiken) aus. Die Mehrheit der Gemeinden der EKU-Kirchen empfindet sich einfach als evangelisch, nur eine Minderheit als spezifisch uniert. In Thüringen und Sachsen, weniger in Mecklenburg, sind hingegen häufiger Gemeindeglieder zu finden, die sich explizit als Lutheraner verstehen. Allgemein ist in den Gemeinden eine solche bekenntnismäßige Zuordnung mehr gefühlsbestimmt: die tatsächlichen Lehr-Unterschiede sind meist nur den Theologen geläufig.

Das Fortbestehen der eigenen Apparate von EKU und VELK hat schon bisher in vielen Gemeinden zunehmend weniger Verständnis gefunden. Zwar ist heute schon einiges koordiniert (gerade in der Kirchenpolitik, überhaupt in den Beziehungen zum Staat und zur internationalen Ökumene), aber im innerkirchlichen Bereich speziell der mittleren Gremien gab es bisher noch viel *Doppelarbeit*. Die Folge ist nicht selten ein Überangebot an Impulsen (in Form von Materialien, Beschlüssen, Studien usw.), das von den Gemeinden nicht voll aufgenommen werden kann. Hinzu kommen – bei geringer werdenden finanziellen Möglichkeiten – auch Überlegungen der materiellen Effizienz. Der Delegiertenversammlung in Eisenach lagen *mehrere Modelle* vor,

die Arbeit der drei Zusammenschlüsse stärker zu koordinieren, beispielsweise durch weitere Fusion einzelner Referate und Kommissionen u. ä. m. Daß am Schluß – und zwar nahezu einstimmig – dann das weitestgehende Modell (nämlich die Vereinigung zu einer Gesamt-Kirche) beschlossen wurde, überraschte, weil man nicht hatte glauben wollen, daß die Verantwortlichen in so kurzer Zeit über ihren eigenen Schatten springen würden.

Zeitplan bis 1987

Kernsatz der Eisenacher Empfehlung ist die Aussage, daß die drei Zusammenschlüsse Bund, EKU und VELK „mit Zustimmung ihrer Gliedkirchen“ schrittweise zur Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR fusionieren. Das Papier ist in fünf Abschnitte gegliedert. Zu Beginn werden *Elemente einer künftigen Kirchenverfassung* formuliert. Die anzustrebende Gesamtkirche, die „Teil der einen Kirche Jesu Christi“ sei, wird als „Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen“ definiert, bestimmt durch das in der Leuenberger Konkordie enthaltene Evangeliums-Verständnis. Ausdrücklich Bezug genommen wird auf die Barmer Erklärung der Bekennenden Kirche von 1934.

Betont wird die „*Eigenständigkeit der Gliedkirchen*“ in einer „föderativen Gemeinschaft“. Wichtig bei den theologischen Formulierungen ist auch der Satz: „Bei bleibender Bindung der Gliedkirchen an ihre Bekenntnisse erkennt die Vereinigte Evangelische Kirche mit ihren Gliedkirchen die bei den jeweils anderen in Geltung stehenden Bekenntnisse als unerläßliche Hilfe zur Auslegung der Schrift und zum eigenen Bekennen an.“ Hier wird deutlich die erreichte Annäherung der verschiedenen Landeskirchen sichtbar.

Kirchenpolitisch bedeutsam ist folgende Passage: „Die Vereinigte Evangelische Kirche bleibt der besonderen Gemeinschaft mit den evangelischen Christen und Kirchen in der Bundes-

republik Deutschland, wie sie bisher von den einzelnen Zusammenschlüssen wahrgenommen wurde, verpflichtet... die Beziehungen im Sinne dieser Gemeinschaft sind nach den Erfordernissen von Sachaufgaben so auszugestalten, daß sie dem Zeugnis des Evangeliums in den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen dienen.“

Breiten Raum widmet das Eisenacher Dokument der Struktur der *künftigen Gesamt-Kirche*. Die jetzige Verfassung des Kirchenbundes soll im wesentlichen übernommen werden. Vorgesehen ist eine etwa 80köpfige Synode, die mit den Gliedkirchen das Leitungsorgan (an der Spitze ein Bischof) bestellt, das der Synode rechen-schaftspflichtig ist. Der *Zeitplan* des Eisenacher Beschlusses sieht vor, den kommenden Sommer über die Vorschläge in den Kirchenleitungen und Landessynoden zu beraten, die Empfehlung daraufhin zu überarbeiten und dann im Herbst 1980 den verschiedenen Gremien zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Im Herbst 1981 soll dann die erste Synode der Vereinigten Kirche zusammentreten, eine gemeinsame Kirchenleitung bilden und die zentralen Dienststellen vereinigen. Nach der ersten Synodalperiode, also spätestens 1987, soll der Prozeß abgeschlossen sein. Es sind allerdings schon Zweifel angemeldet

worden, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann.

Kaum Reaktionen von staatlicher Seite

Auch mehrere Wochen nach Bekanntgabe der Eisenacher Empfehlung sind mögliche Folgen für die DDR-Kirchenpolitik noch nicht abzuschätzen. Einerseits wird mit der sich abzeichnenden endgültigen Verselbständigung der EKU (in der DDR gegenüber der EKU in der BRD) der (heute allerdings nicht mehr zentralen) staatlichen Forderung (Kirchengrenzen gleich Staatsgrenzen) entsprochen, andererseits ist nicht sicher, daß eine innere organisatorische Stärkung der Kirche der SED unbedingt gelegen kommt. Die offizielle DDR hat auffallend zurückhaltend reagiert: zwar verbreitete die amtliche Nachrichtenagentur ADN am Abend des 29. Januar eine Meldung über die Eisenacher Empfehlung, die aber nicht in der DDR-Presse erschien. Erst am 3. Februar berichtete das Ost-CDU-Zentralorgan „*Neue Zeit*“ in einem kommentarlosen Zweispalter über das Dokument. Daraufhin, und zwar unter Zitation der „*Neuen Zeit*“ (was ausgesprochen unüblich ist), registrierte auch das SED-Zentralorgan „*Neues Deutschland*“ am 5. Februar den Beschluß.

M. H.

Schweizer Ja und Nein zur Kernenergie

Schweizer Volk und Stände haben in der Voksabstimmung vom 18. Februar 1979 die *Volksinitiative* „zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen“ mit 965 271 Nein-Stimmen gegen 919 923 Ja-Stimmen und mit 14 verwerfenden gegen 9 annehmende Stände verworfen. Gleichzeitig wurden im Kanton Basel-Stadt ein Gesetz „zum Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken“ mit 53 349 Ja-Stimmen gegen 13 046 Nein-Stimmen und im Kanton Neuenburg eine kantonale Initiative „für die Wahrung der Volksrechte im Bereich der Atomenergie“ mit 28 000 Ja-Stimmen gegen 13 421 Nein-Stimmen angenommen.

Revision des Atomgesetzes

Vor fast zwanzig Jahren, nämlich am 23. Dezember 1959 haben die Eidgenössischen Räte das *Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie* und den Strahlenschutz (Atomgesetz) verabschiedet, das bis heute die Nutzung der Kernenergie in der Schweiz regelt. Das Atomgesetz sieht ein strenges, aber bloß polizeiliches Aufsichtsrecht vor, so daß die Behörden jedem Bewerber die zum Bau und Betrieb eines Kernkraftwerkes erforderlichen Bewilligungen erteilen mußten, sofern vor allem die Sicherheitsbedingungen erfüllt sind. So wurden

die ersten drei Kernkraftwerke bewilligt, gebaut und in Betrieb genommen, ohne daß sich in der Bevölkerung dagegen Widerstand bemerkbar gemacht hatte. Die weiteren Projekte stießen dann auf immer größeren Widerstand, wobei jener gegen das Kernkraftwerk von *Kaiseraugst* am eindrucklichsten war, besetzten doch Kernkraftwerkgegner 1975 das für den Bau des Werkes vorgesehene Gelände während mehrerer Wochen. Schon früher, besonders aber nach den Ereignissen um Kaiseraugst, gab es zahlreiche parlamentarische Vorstöße, Standesinitiativen und Petitionen sowie die am 20. Mai 1976 mit 123 779 gültigen Unterschriften versehene Volksinitiative, die nun verworfen wurde.

Diese Entwicklung und insbesondere die Volksinitiative veranlaßte die Bundesbehörden, dem Parlament eine *Ergänzung des Atomgesetzes* vorzuschlagen, wobei namentlich drei Punkte neu geregelt werden sollten: „a. Das Verfahren für die Bewilligung einer Atomanlage ist im Sinne eines vermehrten Mitspracherechts der Bevölkerung umzugestalten; b. die Bewilligung einer Atomanlage soll vom Bedarfsnachweis abhängig gemacht werden; c. der Entscheid über die Bewilligung einer Atomanlage ist zu einem Politikum geworden; er soll deshalb in die Zuständigkeit einer politischen Behörde gestellt werden.“

Demgegenüber strebte die Volksinitiative eine weitergehende Neuordnung an: Zuständig für die Erteilung der Konzession sollte die Bundesversammlung werden. Voraussetzung dafür sollte sein, daß die Stimmberechtigten der Standortgemeinde und der angrenzenden Gemeinden zusammen, sowie die Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 km vom Standort entfernt ist, zustimmen. Des weiteren wurde die Einführung einer unbeschränkten Kausalhaftpflicht gefordert, wobei die Verjährungsfrist nicht weniger als 90 Jahre betragen dürfe.

Die Revision des Atomgesetzes wie auch die Volksinitiative wurde in den Eidgenössischen Räten gleichzeitig und verhältnismäßig zügig behandelt. Am 6. Oktober 1978 empfahl der Na-